



Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – ArGV 5

3003 Bern, Juni 2007

1 Ausgangslage

Das Schweizer Volk hat am 29. November 1998 eine wichtige Teilrevision des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG¹) angenommen. Im Rahmen dieser Revision wurde in Art. 30 ArG, der sich auf das Mindestalter bezieht, mit der Einfügung eines Absatzes 2 eine Gesetzeslücke geschlossen: Die Regelung der Arbeiten für Jugendliche unter 13 Jahren. Festgehalten wurde, dass durch Verordnung zu bestimmen sei, unter welchen Voraussetzungen Jugendliche unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen (Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG). In der Zwischenzeit wurde Art. 29 Abs. 1 ArG revidiert: das Schutzalter wurde auf 18 Jahre herabgesetzt. Diese Revision wurde im Juni 2006 vom Parlament verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Der erste Entwurf der Verordnung 5 wurde 2002 in die Vernehmlassung geschickt. Nach der Herabsetzung des Jugendarbeitsschutzalters wurde dieser gründlich überarbeitet. Die Bestimmungen wurden vereinfacht und auf das Wesentliche reduziert. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde auf die Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet und die Regelung der Arbeit der Jugendlichen unter 13 Jahren stark vereinfacht. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis 18 Jahre wurde jedoch bezüglich gefährlicher Arbeiten sowie Nacht- und Sonntagsarbeit nicht angepasst, da einzig das Schutzalter und nicht der materielle Inhalt der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen (Art. 29 bis 32 ArG) geändert wurde.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2007 das EVD mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5) beauftragt. Die Vernehmlassungsfrist ist am 9. Mai 2007 abgelaufen. Insgesamt gingen 76 Antwortschreiben ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 24 Stellungnahmen der Kantone
- Sechs Stellungnahmen von politischen Parteien: Freisinnig-Demokratische Partei (FDP); Liberale Partei der Schweiz (LPS); Sozialdemokratische Partei (SP); JungsozialistInnen Schweiz (JUSO); Schweizerische Volkspartei (SVP); Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- Zwei Stellungnahmen von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband; Schweizerischer Städteverband
- Sieben Stellungnahmen von Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen: Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV); Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB); Kaufmännischer Verband (KV Schweiz); Travail.Suisse; Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg); Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- 37 Stellungnahmen von Fachverbänden und Fachorganisationen: Auto Gewerbe Verband Schweiz, Berner Waldbesitzer, EKAS², IAO³, suva, Schweiz. Bäcker-Konditorenmeister-Verband/Verband der Confiseure, Schweiz. Bäckerei- und Konditorei-Personalverband (SBKPV), Schweiz. Baumeisterverband SBV, Gastrosuisse, Verband für Hotellerie und Restauration/Gastro

¹ SR 822.11

² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

³ Internationale Arbeitsorganisation

Zürich/Bern/Wirteverband Basel-Stadt, Hotel & Gastro Union (Schweiz. Berufsverband der Hotel- und Restaurant-Angestellten), Schweiz. Hotelier-Verein (SHV), Schweizerischer Bühnenverband, Schweizerischer Kino-Verband (SKV), Allpura Verband Schweizerischer Gebäudereinigungs-Unternehmer (VSGU), Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), Swissmem, Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) und Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller (VSM), Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), Curaviva Schweiz, H+ Die Spitäler der Schweiz, Landdienst, Pro Familia Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), Stiftung AGRI-Sicherheit Schweiz AGRISS, Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM, Schweiz. Landfrauenverband (SBVF), Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien, Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial, SWISS RETAIL FEDERATION, Bildung Detailhandel Schweiz, Schweizer Fleischverband SFF, JardinSuisse /Gärtner CH, Kinderschutz CH

1.1 Befürworter eines weitergehenden Schutzes

- Kantone (AG, BL, BS, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH), zwei politische Parteien (JUSO, SP), drei gesamtschweizerische Spitzenverbände der Arbeitnehmerorganisationen (SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse/syna); ein Vertreter der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Städte (Schweizerischer Städteverband)

1.2 Befürworter eines lockereren Schutzes

- Zwei politische Parteien (LPS, SVP), drei gesamtschweizerische Spitzenverbände der Arbeitgeberorganisationen (SGV, SAV, SBVg), Fachverbände und weitere Organisationen und Private

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2.1 Annahme der Vorlage

Grundsätzlich sind sich alle Stellungnehmenden darin einig, dass es eine Jugendarbeitsschutzverordnung braucht. Viele vertreten auch die Auffassung, dass im Vergleich zur ersten Fassung sich vorliegender Entwurf als schlanker, systematischer, übersichtlicher und zugleich präziser erweise. Gleichzeitig wurden zu verschiedenen spezifischen Punkten aber auch Vorbehalte angebracht.

Die Arbeitgeberorganisationen und die Rechtsparteien bedauern, dass die bestehenden Bestimmungen verschärft wurden. Insbesondere die Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit sei zu rigoros, schulentlassene Jugendliche sollten auch ohne Berufsbildung in der Nacht und am Sonntag arbeiten dürfen. Anzustreben seien in erster Linie die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung und optimale Voraussetzungen für unsere KMU.

Die Gewerkschaften und die Sozialdemokraten vertreten die Ansicht, dass die vom Bundesrat versprochenen besseren Schutzmassnahmen nur in wenigen Punkten eingeführt werden. Im Zuge der Einzelfalllösungen und der vordergründigen Umsetzungsschwierigkeiten werde das Schutzniveau ausgehöhlt. Aus diesem Grund verlangen sie, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der ArGV 5 das SECO gemeinsam mit

den kantonalen Vollzugsbehörden ein Vollzugskonzept für den Jugendarbeitsschutz ausarbeitet.

Die Kantone unterstützen in der Regel die Vorlage und bringen einige Vorschläge zur Klärung gewisser Fragen, die sich in der Praxis stellen. Der Kanton NE ist z.B. der Auffassung, dass die Aufteilung in verschiedene Verordnungen für die Benutzerinnen und Benutzer unübersichtlich ist.

Der Gewerbeverband, der Bauernverband und die suva vertreten die Auffassung, dass die Sonntags- und Nachtarbeit, wie die gefährlichen Arbeiten, in den Bildungsverordnungen des BBT geregelt werden sollen. Jede Branche, bzw. jeder Berufsverband, habe die Kompetenz und könne auch die Verantwortung übernehmen, zu bestimmen, welche Arbeiten wann zu verrichten und ob sie für die berufliche Grundbildung zwingend nötig seien. Die in der Vorlage vorgesehenen EVD-Verordnungen würden zwar eine gewisse Vereinfachung bringen, sie genüge jedoch nicht, da Einzelbewilligungen trotzdem vorgesehen seien. Das in der Vorlage vorgesehene Verfahren genüge dem Wunsch der KMU nach Vereinfachung nicht.

2.2 Bewilligungsverfahren

Der Kanton VS, der SGB, die SP, die SAJV und die eidgenössische Kommission für Jugendfragen zeigen sich besorgt darüber, dass für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht besteht. Insbesondere im Bereich der Werbung sei es angezeigt, mindestens eine Anzeigepflicht einzuführen (SP), da es in diesem Bereich nicht genüge, auf das Verantwortungsbewusstsein der Eltern abzustellen.

Die IAO, der die Verordnung ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet wurde, stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, dass hier eine Bewilligungspflicht notwendig sei, da diese Bestimmung ansonsten dem internationalen Abkommen Nr. 138 widersprechen würde.

Die Zusammenarbeit zwischen BBT, SECO und Sozialpartnern bei der Regelung der gefährlichen Arbeiten in den Bildungsverordnungen, die das BBT gemeinsam mit dem SECO und den Sozialpartnern erarbeitet, schätzen die Gewerkschaften als sehr gut ein. Dieses Vorgehen trage tatsächlich zum besseren Schutz der Jugendlichen bei. Von der vorgesehenen Möglichkeit, für die Ausübung von gefährlichen Arbeiten Einzelbewilligungen zu erteilen, sollte nach Ansicht der Gewerkschaften jedoch abgesehen werden. Damit werde der erwähnte gute Schutz vor gefährlichen Arbeiten ausgehöhlt. Ebenso wenig sollte die Kompetenz für die Bewilligung von vorübergehender Sonntags- und Nachtarbeit an die Kantone delegiert werden.

Wie oben erwähnt, sind sgV und seine Mitgliederverbände der Auffassung, dass das ganze Bewilligungsverfahren für Sonntags- und Nachtarbeit in die Bildungsverordnungen aufgenommen werden müsste, da damit die betroffenen Ausbildungsverantwortlichen direkt angesprochen würden und das administrative Verfahren damit tatsächlich vereinfacht würde.

2.3 Ausnahme vom Beschäftigungsverbot für gewisse Arbeiten

2.3.1 Gefährliche Arbeiten

Kritisiert wird vereinzelt, dass ausserhalb der beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten verrichtet werden dürfen. Es müsse zumindest punktuell unter Anleitung einer erfahrenen Person möglich sein, auch ausserhalb der Berufsbildung gefährliche Arbeiten zu verrichten. Die Liste der gefährlichen Arbeiten gemäss Verordnung des EVD gab ebenfalls Anlass zu Kritik. Für einige geht sie zu weit, für andere wiederum dürfte sie noch weiter gehen.

2.3.2 Nacht- und Sonntagsarbeit

Von verschiedener Seite wird verlangt, dass Jugendliche Nacht- und Sonntagsarbeit nicht nur im Rahmen der Berufsbildung ausüben können.

Andere sind der Auffassung, dass Nacht- und Sonntagsarbeit bei Jugendlichen nur zugelassen werden darf, wenn sie zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist und nicht wenn sie es aus betrieblichen Gründen ist. Zudem müsse bei Lernenden, die Nacht- und Sonntagsarbeit leisten, jährlich eine zusätzliche Ruhezeit von 40 Stunden gewährt werden. Es müsse eine Bestimmung aufgenommen werden, die vorsehe, dass an Abenden vor dem Berufsschulunterricht nur bis 20 Uhr gearbeitet werden dürfe.

2.3.3 Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren

Die IAO erachtet diese Bestimmung als nicht mit dem in der Konvention Nr. 138 festgehaltenen Verbot der Kinderarbeit kompatibel. Für unter 15-jährige seien nur leichte Arbeiten oder Arbeiten im Rahmen kultureller, künstlerischer und sportlicher Darbietungen sowie in der Werbung zugelassen. Gemäss IAO-Abkommen Nr. 138 ist dies nur im Rahmen der Berufsbildung oder im Rahmen von begleiteten Praktika zulässig.

2.4 Arbeitszeiten

Einige befürworten längere Arbeitszeiten während der Schulferien für schulpflichtige Jugendliche.

Die Gewerkschaften verlangen, dass die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit während der Berufsbildung auf acht Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche festgesetzt wird.

2.5 Schutz der über 18-jährigen in der dualen Berufsbildung

Damit auch die jungen Erwachsenen, die eine duale Berufsbildung absolvieren, einen minimalen Schutz geniessen, beantragen einige folgende Ergänzung von Art. 69 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz: „Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine berufliche Grundbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung absolvieren, besonders Rücksicht zu nehmen.“

3 Detaillierte Ergebnisse

3.1 Gegenstand und Verhältnis zum Arbeitsgesetz (Art. 2)

Ein Kanton (GR), der Arbeitgeberverband, der SGB, die SP sowie die IAO möchten, dass diese Bestimmung mit der Abgrenzung zwischen Kind und Jugendlicher ergänzt wird. Damit klar wird, dass als Jugendliche auch Kinder unter 13 Jahren gemeint sind. Dies wäre hilfreich, wenn es um die Beschäftigung dieser Kategorie von jungen Menschen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen gehe, da allgemein unter Jugendlicher nicht ein 10-jähriges Kind verstanden werde.

3.2 Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten (Art. 3)

Der SBV und agriss verlangen, dass in der Verordnung präzisiert wird, dass für die Landwirtschaftsbetriebe nur die Bestimmungen betreffend das Mindestalter (15 J.) Gültigkeit haben.

SGV erachtet es als sinnvoll, dass darauf hingewiesen wird, dass Jugendliche, die in Bauernbetrieben mit Gartenbau beschäftigt werden, ebenfalls dem Arbeitsgesetz unterstehen.

SP/JUSO, syna und SGB fordern, dass die Bestimmungen auf jugendliche Familienangehörige in jedem Fall Anwendung finden, auch wenn keine anderen familienexternen Arbeitnehmenden beschäftigt werden.

3.3 Gefährliche Arbeiten (Art. 4)

Der Arbeitgeberverband, GastroSuisse, Hotellerie Suisse, swissmem, vier Kantone (AI, GR, VS, Zug) vertreten die Auffassung, dass gefährliche Arbeiten auch ausserhalb der Berufsbildung möglich sein sollten. Sie schlagen deshalb vor, Art. 4 damit zu ergänzen, dass gefährliche Arbeiten für Jugendliche auch bewilligt werden können, wenn ausserhalb einer beruflichen Grundbildung die notwendigen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sichergestellt sind. Zudem sei der Fokus nicht nur auf die berufliche Grundbildung auszurichten, sondern es seien auch weitere behördliche anerkannte Kurse als Kriterium aufzunehmen. Zudem sei in Abs. 4 nicht die Alterslimite 16 Jahre aufzuführen, sondern Jugendliche in der Berufsbildung zu nennen. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, Jugendliche, die bei Ausbildungsbeginn noch nicht 16 Jahre alt sind, auch für gefährliche Arbeiten einzusetzen.

Ein Kanton (NE) weist darauf hin, dass die Aufzählung der gefährlichen Arbeiten in einer separaten Verordnung nicht unbedingt zur Klarheit beitrage. NE und JU beantragen, in Abs. 4 zu präzisieren, dass das BBT zusammen mit dem SECO die notwendigen Massnahmen (Gesundheitsschutz/Unfallverhütung) ergreift.

Der Arbeitgeberverband vertritt die Auffassung, dass bei der Definition der gefährlichen Arbeiten der Ausdruck "Erziehung" zu streichen sei, da dieser Begriff im familiären Umfeld und nicht im beruflichen zu verwenden sei. Ob eine Arbeit gefährlich sei, müsse im Zusammenhang mit dem Grad der Einsicht und des Verständnisses des Jugendlichen beurteilt werden. SGB und syna beantragen, Abs. 5 zu streichen, da die Einzelfallbewilligung für gefährliche Arbeiten den Schutz aushöhlen würde.

3.4 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 5)

Zwei Kantone (LU, NW) und der Arbeitgeberverband beantragen, dass in Abs. 2 auf die Bewilligungspflicht verzichtet wird und aufgenommen wird, dass im Rahmen einer Berufsbildung die Beschäftigung als bewilligt gilt. Hotellerie Suisse weist darauf hin, dass Berufswahlpraktika in dieser Branche unbedingt ermöglicht werden müssen. Der Kanton VS stellt sich auf den Standpunkt, dass diese Tätigkeiten auf jeden Fall erst ab 16 Jahren im Rahmen der Berufsbildung ausgeübt werden dürfen, unabhängig von der Beendigung der obligatorischen Schulzeit.

3.5 Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung (Art. 7)

Wie oben erwähnt, verlangen der Kanton VS, SP/JUSO, SGB, die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, SAJV und die IAO, dass die Beschäftigung der Jugendlichen unter 13 Jahren von einer Bewilligung oder, so die SP, mindestens von einer Meldepflicht abhängig gemacht wird. Vor allem, was die Werbung betreffe, könne in dieser Frage nicht allein den Eltern die Verantwortung überlassen werden.

JU stellt sich auf den Standpunkt, dass die in diesem Artikel aufgeführte Tätigkeit als ausserordentliche Beschäftigung definiert werden sollte. Zudem sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern verlangt werden.

Ein Kanton (BS) fragt sich, wer die Beschäftigung der Jugendlichen in diesem Rahmen kontrollieren werde. Dies müsse in den Erläuterungen präzisiert werden. Zwei Kantone (VD, JU) würden für die erwähnten Tätigkeiten Alterslimiten einführen (z.B. 7 Jahre), da minderbemittelte Eltern durchaus dazu verführt werden könnten, ihre Kinder auszubeuten.

Die IAO vertritt die Auffassungen, dass diese Tätigkeiten einem besonderen Verfahren unterzogen werden müssen. Bewilligungsfrei könnten diese Tätigkeiten nicht zugelassen werden.

3.6 Leichte Arbeiten

SGV, Bauernverband und agriss regen an, dass die Definition ergänzt wird, damit die wertvolle Institution des Landdienstes weiterhin möglich bleibt. Deshalb müsse die ausserschulische Jugendarbeit gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit erwähnt werden.

Gastrosuisse und Arbeitgeberverband beantragen auch hier den Ausdruck Schulleistungen zu streichen.

GastroUnion möchte eine Liste der leichten Arbeiten, da die Definition im Entwurf etwas schwammig sei. Gerade in der Gastronomiebranche sei es üblich, Jugendliche unter 15 Jahre für Hilfsarbeiten anzustellen und diese Arbeiten seien nicht in jedem Fall als leicht zu bezeichnen.

3.7 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren (Art. 10)

Uri, SGB, KV-CH und syna sind der Auffassung, dass der Tageszeitraum angegeben werden muss und beantragen deshalb, diesen auf 10.00 bis 22.00 Uhr festzulegen. Zudem möchten SGB, KV-CH und syna die wöchentliche Arbeitszeit auf 6 anstatt 9 Stunden beschränken. Der Kanton VS schätzt die angegebenen Höchstarbeitszeiten als zu hoch ein.

3.8 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren (Art. 11)

Zwei Kantone (GR, AI), Arbeitgeberverband, SGV, GastroSuisse, Hotellerie Suisse beantragen, dass die schulpflichtigen Jugendlichen während den Schulferien 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. SGV ist ähnlicher Auffassung, da die Arbeitszeiten in den verschiedenen Betrieben sehr unterschiedlich seien. Mit den vorgeschlagenen Änderungen könnten die Jugendlichen zusammen mit den anderen im Betrieb Beschäftigten eingesetzt werden. GR beantragt, die tägliche Arbeitszeit während der Schulzeit auf 4 Stunden zu erhöhen.

Wie bereits festgehalten, wünschen SP und SGB, dass die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit während der beruflichen Grundbildung in diesem Artikel ebenfalls geregelt wird, d.h. die tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt und die wöchentliche Höchstarbeitszeit geregelt wird (ist aktuell nicht der Fall). Zudem soll auch die Pausenregelung ihren Platz in dieser Verordnung finden.

LU, Arbeitgeberverband und SGV sind der Auffassung, dass präzisiert werden muss, ob das Berufswahlpraktikum höchstens zwei Wochen pro Einsatz oder pro Jahr dauern kann. TG möchte die Dauer auf vier Wochen ausdehnen.

3.9 Ausnahmegewilligung für Nachtarbeit (Art. 12)

Swissmem und VD führen weiter aus, dass die Voraussetzungen für Nachtarbeit alternativ aufgeführt werden sollten, damit Nachtarbeit auch ausserhalb der Berufsbildung möglich ist.

Der Arbeitgeberverband weist darauf hin, dass folgende Voraussetzung für Sonntagsarbeit „Mitwirkung Jugendlicher zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt“ nicht mehr vorgesehen ist und es aber sein sollte. Zudem sei in Bst. b auch der Betrieb aufzuführen und nicht nur der Beruf (... im Beruf und im Betrieb üblich), dies beantragt fial ebenfalls.

Der Arbeitgeberverband, der Verband der Lebensmitteltechnologien und fial möchten präzisieren, dass bei betrieblichem Tagesbeginn um 5 Uhr dies auch für Jugendliche als Tagesarbeit und nicht als Nachtarbeit gilt.

SP, SGB, syna und GR wollen einen zusätzlichen Absatz, welcher die Arbeit vor Berufsschultagen auf 20.00 Uhr begrenzt. Die Bewilligung für vorübergehende Nachtarbeit soll einzig durch das SECO bewilligt werden. Derselben Auffassung ist der Bauernverband. Der Kanton VD befürchtet, dass mit dieser Kompetenzaufteilung gewisse Unklarheiten zu Tage treten könnten. JU sieht keine Notwendigkeit für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit während der Berufsbildung.

Der Kanton JU und die Gewerkschaften fordern, dass die Anzahl Nachtarbeitsstunden begrenzt wird. JU möchte sie auf 4 Stunden einschränken, entweder 4 Stunden am Anfang der Nacht, z.B. für Köche, oder am Ende der Nacht, z.B. für Bäckerlernende. Die Gewerkschaften möchten sie auf 8 Stunden im Zeitraum von 10 Stunden begrenzen.

Der Kanton VS ist mit der Regelung der Voraussetzung für Nachtarbeit, wie sie im Entwurf vorgeschlagen wird, einverstanden. Gemäss SGB und NE soll Nachtarbeit nicht nur notwendig, sondern unentbehrlich sein. Zudem sollte die Bewilligung davon abhängig gemacht werden, ob der Betrieb alle geeigneten Schutzmassnahmen gegen die Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen von Nachtarbeit bei Jugendlichen getroffen hat.

3.10 Ausnahmbewilligung für Sonntagsarbeit (Art. 13)

Die Jugendlichen sollen ab Beginn der Berufsbildung am Sonntag arbeiten können, auch hier keine Alterslimite, sondern der Berufsbildungsbeginn als Voraussetzung (Zug, Arbeitgeberverband, SGV).

Swissmem, SBKV, sgv, GR, VD vertreten die Auffassung, dass Sonntagsarbeit auch ausserhalb der Berufslehre möglich sein soll und die Voraussetzung dafür deshalb alternativ gelten soll.

GR weist als grosser Tourismuskanton zudem darauf hin, dass in dieser Branche der Umsatz vor allem an Wochenenden, insbesondere an Sonntagen, generiert wird und somit Jugendliche in allen Branchen, auch in der Verkaufsbranche in Tourismusgebieten sonntags arbeiten können müssen. Dieser Besonderheit sei in der Verordnung Rechnung zu tragen.

Drei Kantone (BL, NE, Zug) möchten, dass die Anzahl Sonntage explizit erwähnt wird. Wie bei der Nachtarbeit sind die Gewerkschaften der Auffassung, dass die Einzelbewilligungen, wenn überhaupt, durch das SECO zu erteilen sind. JU hingegen sieht keine Notwendigkeit, während der Berufsbildung Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit zu erteilen. Zudem vertreten sie, wie NE auch, die Auffassung, dass die Sonntagsarbeit für die Berufsbildung unentbehrlich sein muss. Wie der Kanton VS in diesem Punkt ausführt, soll Sonntagsarbeit für unter 18-Jährige nur im Rahmen der Berufsbildung zugelassen werden.

Der Kanton JU geht weiter und verlangt die Einschränkung auf eine Fünf-Tage-Woche, da das Prinzip des Ersatzruhetages sehr schlecht bekannt sei und mit dieser Einschränkung würden die Jugendlichen zusätzlich geschützt.

3.11 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung (Art. 14)

SGV, Bildung Detailhandel, Suva und andere Stellungnehmenden wünschen, dass die Sonntagsarbeit in den Bildungsverordnungen geregelt wird, damit würde klar, dass es dabei nicht um eine politische Diskussion geht, sondern um die berufliche Grundbildung und die Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit, da in den jeweiligen Reformkommissionen Sozialpartner, sowie ausbildungs- und prüfungsverantwortliche Organisationen der Arbeitswelt vertreten sind.

AI und SBKV beantragen, dass für bestimmte Grundbildungen abweichende Ruhezeiten in der Verordnung festgelegt werden können und ebenso abweichende maximale Zeiträume der Tagesarbeit.

3.12 Ausnahme vom Verbot der Abend- und Sonntagsarbeit (Art. 15)

Viele Stellungnehmenden bemängeln, dass Jugendliche unter 15 Jahren nur bei kulturellen Anlässen am Sonntag und bis abends um 23.00 Uhr beschäftigt werden können. Ebenso sollte der Begriff kulturell gestrichen werden. Zudem sollte für leichte Arbeiten den Kantonen eine Bewilligungsbefugnis erteilt werden (AI).

3.13 Tägliche Ruhezeit (Art. 16)

Arbeitgeberverband und Gastro Suisse beantragen, dass die Verkürzung der Ruhezeit auf 11 Std. ermöglicht wird. AI schlägt vor, dass wenn in Ausnahmefällen die Ruhezeit nicht gewährt werden kann, die Ruhezeitblöcke mindestens vier Stunden betragen.

SGB und syna erachten eine Ruhezeit von mindestens 14 Stunden als Minimum.

3.14 Überzeit (Art. 17)

Gemäss Arbeitgeberverband und Gastro Suisse muss Überzeit auch während der Berufsbildung möglich sein, SGV ergänzt, dass dafür obligatorische Ausgleichsruhezeiten vorgesehen werden müssten.

Da jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 50 Stunden pro Woche arbeiten können, werde für sie Überzeit zu Recht verboten (VS).